

Die Bauernhausentwürfe des Ernst Christian August Behrens

IM JAHRE 1955 VERÖFFENTLICHTE SIGURD ERIXON unter dem Titel "Zentralgeleitete und volkstümliche Baukultur" einen für die europäische Hausforschung höchst wertvollen Beitrag¹. Seine Ausführungen wurden Veranlassung, auch in der Hausformenlandschaft Mecklenburgs der Wechselwirkung von behördlicher Administration und traditioneller Baukultur nachzugehen. Die folgende Studie ist eines der Ergebnisse dieser Untersuchungen, die dem Jubilar als kleiner Dank für seine wertvollen Anregungen dargebracht sein möge.

In Mecklenburg, einer im Laufe der Jahrhunderte wiederholt mit der Geschichte Skandinaviens eng verknüpften Landschaft an der Südküste der Ostsee, werden behördliche Bemühungen um eine Einflußnahme auf das volkstümliche Bauen erstmalig in der 2. Hälfte des 16. Jhts greifbar. Auch aus den folgenden Jahrhunderten liegt eine Reihe weiterer Verordnungen dieser Art vor. Doch war deren Wirkung, wie ihre Wiederholungen bekunden, offenbar nur gering. Dabei zählten zu den auf passive Resistenz der Bauern stoßenden Verfügungen vor allem das Verbot der im oder am Hause gelegenen Backöfen sowie das Verbot der frei auf der Hausdiele befindlichen Herde mit dem Feuerrahmen darüber. Den diesbezüglichen Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, ging man daher gegen Ende des 18. Jhts dazu über, besondere Baubeamte, die "Landbaumeister", zu bestellen, denen fortan die Überwachung der in den domanialen Ämtern vorhandenen Bauten übertragen war². Diesen ermöglichte es eine Anweisung aus dem frühen 18. Jht, unmittelbar auf das ländliche Bauen Einfluß zu nehmen. Hatte nämlich noch im 17. Jht der einzelne Bauherr, d.h. der Bauer, sein Baumaterial entsprechend dem erfahrungsmäßigen Verbrauch in *ganzen* Stämmen erbeten und auch erhalten, so war er fortan verpflichtet, zuvor dem Amt einen vom Zimmermeister zu erstellenden *Holzauszug* vorzulegen, in dem die benötigten Hölzer nach Länge und Stärke ausgewiesen sein mußten³. Damit konnten ländliche Gebäude von den Landbaumeistern bereits in der Projektierung maßgeblich bestimmt werden, und das umso mehr, als die geforderten Holzauzüge zunehmend von diesen selbst gefertigt wurden. Bei solcher Praxis des ländlichen Bauens aber stellt sich uns zwangsläufig die Frage nach deren Auswirkung auf die traditionelle Bauweise des mecklenburgischen Dorfes.

Die Antwort für den Bereich des früheren Herzogtums Mecklenburg-Schwerin entnehmen wir einer Veröffentlichung aus dem Kreis der dieses Bauen dirigierenden Beamten, und zwar dem 1796 erschienenen Werk *Die Mecklenburgische Land-Baukunst* des Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bauinspektors Ernst Christian August Behrens⁴. Über den Zweck dieser Publikation sagt der Autor selbst, seine Absicht sei es gewesen, "den mit so mannigfaltigen Geschäften überhäuftten Männern, denen die Direktion der ökonomischen Bauten im Lande obliegt, ein Hilfsmittel,

1. S. Erixon, Zentralgeleitete und volkstümliche Baukultur. In: *Festschrift für Will-Erich Peuckert*. Herausg. von H. Dölker. Berlin - Bielefeld - München, 1955. S. 79-85.

2. J. Fr. Pries, Das Ende des Niedersachsenhauses. *Mecklenburg. Zeitschrift des Heimatbundes Mecklenburg* (Schwerin), 25 (1930), p. 42.

3. J. Fr. Pries, a.a.O., S. 42.

4. Der volle Titel dieses Werkes lautet: *Die Mecklenburgische Land-Baukunst oder Sammlung von Original-Zeichnungen, wornach gebauet worden ist, und noch gebauet wird. Zum Gebrauch für Guts-Besitzer, Beamten, Forst- und Oekonomie-Bedienten und Pächter*. Herausgegeben von Ernst Christian August Behrens. Schwerin und Wismar, 1796.

wodurch ihnen dieselbe erleichtert werden könnte, zu verschaffen" ⁵, d.h. das Werk war von ihm bewußt auf die Praxis ausgerichtet. Zwar stammten die darin aufgeführten Entwürfe keineswegs sämtlich von ihm — er bezeichnete sich daher auch lediglich als Herausgeber. Indem er sie jedoch als empfehlenswerte Muster in sein Werk aufnahm, identifizierte er sich als Herzoglicher Bauinspektor mit ihnen und entsprach fraglos damit auch den Vorstellungen seiner vorgesetzten Behörde; sie dürfen daher — wie wir glauben — ohne Bedenken als Dokument der Tendenz staatlicher Bauadministration jener Zeit gewertet werden.

Das Werk Behrens' enthält insgesamt 29 Entwürfe zu ländlichen Bauten der verschiedensten Art, wobei ein jeder Entwurf aus Beschreibung, Bauzeichnung und ausführlichem Kostenanschlag auf Grund einer genauen Aufstellung der jeweils erforderlichen Baumaterialien besteht. Im 5. Abschnitt dieser Publikation erscheinen darunter auch vier Vorschläge für kleinere und größere Bauernhäuser ⁶. Bezeichnend für sie ist als erstes, daß diese vier Gebäude von Behrens ausnahmslos als "Hallenhäuser" ⁷ projektiert sind, was diesen Baubeamten ohne Frage als noch fest der jahrhundertealten mecklenburgischen Bautradition verhaftet ausweist. Wie sehr diese überlieferte Form tatsächlich für ihn — und damit zweifellos auch für die ihm übergebene herzogliche Behörde — noch aktuell war, bekunden die von ihm als Muster publizierten Entwürfe zu einigen nichtbäuerlichen Gebäuden, und zwar zu einem Schulhaus (mit Lehrerwohnung) ⁸, zu zwei Holländer (= Viehpächter)-Häusern ⁹ sowie zu einem Wohngebäude für einen Zieglermeister ¹⁰, die er ebenfalls sämtlich als Hallenhäuser errichtet wissen möchte. Lediglich für Wohnbauten der Gutspächter, Pastoren und Förster, aber auch für die Katen der Landarbeiter empfiehlt er bereits jüngere queraufgeschlossene Formen.

WIE ABER MAG DIESES FESTHALTEN an der überlieferten Bauform zu erklären sein? War doch ein solches Verhalten für jene Zeit im ostelbischen Bereich durchaus nicht selbstverständlich. Schauen wir nur auf das ehemalige Hinterpommern — dort begann gerade in der 2. Hälfte des 18. Jhts der Bruch mit der traditionellen Hallenbauweise. Hinter diesem Vorgang stand der rigorose Kampf der Regierung gegen eine Hausform, in der nach ihrer Meinung "gar kein Gelaß, sondern fast das ganze Haus den Haus-Fluhr ausmacht" ¹¹. In Mecklenburg-Schwerin jedoch war bei den Behörden — wie die Behrens'schen Entwürfe deutlich machen — von ähnlicher Animosität gegen das Hallenhaus selbst im ausgehenden 18. Jht noch nichts zu spüren. Diese positive Haltung der Regierung gegenüber der Tradition wird fraglos zu einem Teil durch deren Baumeister bestimmt worden sein. Von diesen wissen wir zwar im ein-

5. Aus dem Widmungsblatt.

6. S. 75-93, Taf. 12-14.

7. Dieser Haustyp wurde in der älteren Literatur meist als "Niedersachsenhaus" bezeichnet.

8. S. 35-40, Taf. 6.

9. S. 56-63, Taf. 9; S. 69-75, Taf. 11.

10. S. 150-156, Taf. 25.

11. Haushalts- und Wirtschaftsreglements vor die Ämter des Herzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Bütow von 1752. Veröffentlicht in: E. Goehrtz, *Das Bauernhaus im Reg. Bez. Köslin*. Stuttgart, 1931. p. 254.

zelen kaum etwas, doch enthalten — wie wir glauben — die Behrensschen Entwürfe auch in dieser Hinsicht einen interessanten Hinweis. Wie die Feldforschung der letzten Jahre ergab, sind für jüngere Dachwerke von Gebäuden in Hallenbauweise, sowohl von Wohnhäusern als auch von Scheunen und Ställen, allgemein zwei Merkmale charakteristisch: die an die Dachbalkenköpfe *angelehnten* Abseitensparren sowie die den Hauptsparren untergesetzten *Dachstützen* ¹². Beide Neuerungen stellen gegenüber älteren Dachwerken Verbesserungen dar: angelehnte Dachsparren lassen den gefährlichen Dachknick vermeiden — bei Verwendung von Dachstützen können die im Dachraum bei der Erntebearbeitung störenden Kehlbalcken ohne Gefahr nahe dem First eingefügt werden. Behrens jedoch besaß demgegenüber noch eine besondere Vorliebe für Eigenarten älterer Dachwerke, d.h. für die auf die Hauptsparren *aufgeschobenen* Abseitensparren sowie für *reine* Kehlbalckensparrendächer, eine Feststellung, die ohne Frage für ein langes Vertrautsein mit dem älteren Gefüge spricht. Daraus aber darf — wie wir meinen — sicherlich weiter geschlossen werden, daß Behrens, bevor er in den staatlichen Dienst übertrat, bereits längere Zeit in Mecklenburg-Schwerin als Zimmermeister gearbeitet hatte ¹³. Auch für die meisten seiner Kollegen wird dieser Berufsweg — vom einheimischen Zimmermann zum Landbaumeister — der übliche gewesen sein, was zweifellos für ihre Haltung gegenüber der traditionellen Bauweise ¹⁴ und damit letztlich auch für die positive Entscheidung der Regierung bedeutsam gewesen sein wird. Daneben sprach in Regierungskreisen fraglos noch ein weiteres Moment für das Festhalten am Überlieferten. Aus ihrer mißlichen finanziellen Lage heraus war man hier stets vorsichtig gegenüber jeder Neuerung auf dem bäuerlichen Sektor, die Ausgaben erforderte ¹⁵. Man hatte daher auch verfügt, Gesuche um neue Gebäude solange abschlägig zu entscheiden, "wenn selbige nicht der äußersten Nothwendigkeit sind" ¹⁶. Und so fürchtete man offensichtlich, beim Übergang auf eine grundlegend veränderte Bauweise eine gefährliche Welle von Neubauwünschen auszulösen.

Behrens unterscheidet die von ihm aufgeführten Bauernhäuser lediglich nach ihrer Größe. Zwar differieren sie tatsächlich in dieser Hinsicht — ihre Längen reichen von 6 Fach oder 61 Fuß (= ca. 17,50 m) bis zu 7 Fach oder 77 Fuß (= ca. 22 m) —, doch handelt es sich bei ihnen keineswegs nur um größenmäßig variierte Exemplare einundderselben Form, es sind vielmehr Gebäude mit zumindest drei verschiedenen Raumbildungen. Von diesen wiederum können — verglichen mit dem derzeitigen Althausbestand — nur zwei dem engeren Arbeitsbereich Behrens', dem Amt Hagenow im Südwesten Mecklenburgs, entnommen sein, und zwar die Entwürfe 2 und 4. Ihrer Eigenart nach sind sie selbst hier noch genauer lokalisierbar, gehört doch der erstere

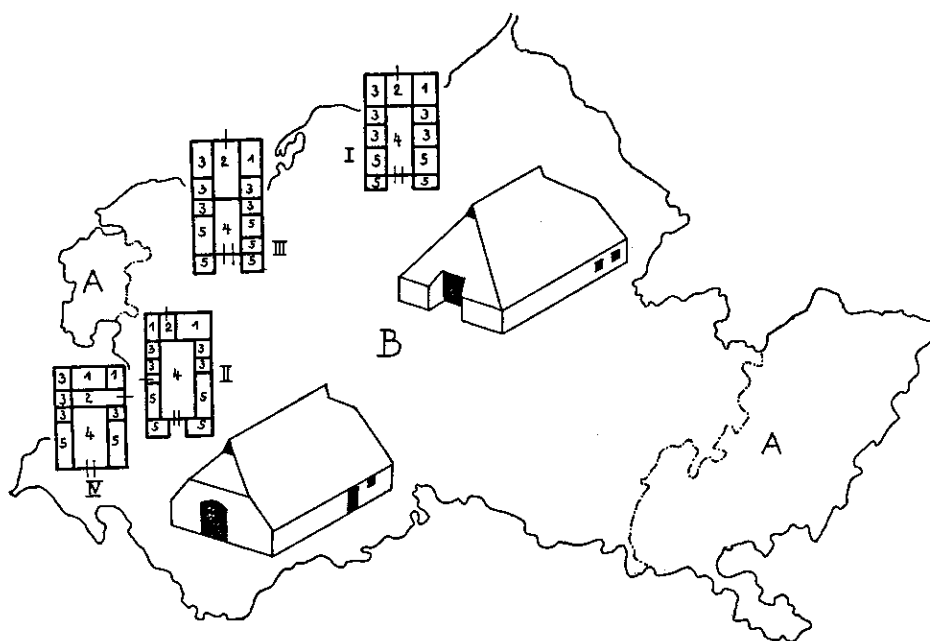
12. K. Baumgarten, *Zimmermannswerk in Mecklenburg - die Scheune*. Berlin, 1961. S. 94-95, 102.

13. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist auch, daß Behrens die gegen Ende des 18. Jhts in Mecklenburg-Schwerin neu aufkommenden Formen, den Dreiständer und das Niederdeutsche Querdienlenhaus, überhaupt nicht ausführte.

14. Selbst noch 1863-64 projektierte der Landbaumeister A. E. Jatsow für das südwestliche Mecklenburg eine Reihe neuer Hallenhäuser.

15. J. Fr. Pries, a.a.O., S. 42.

16. Aus den Bestimmungen über das Bauwesen in den mecklenburg-schwerinschen Aemtern von 1769.



1. Die Lokalisierung der Bauernhausentwürfe des E. Ch. A. Behrens im Bereich des früheren Herzogtums Mecklenburg-Schwerin.

A = früheres Herzogtum Mecklenburg-Strelitz;

B = früheres Herzogtum Mecklenburg-Schwerin;

I, II, III, IV = die 4 Bauernhausentwürfe;

1 = Stube, 2 = Küche, 3 = Kammer, 4 = Diele.

5 = Stall

von beiden dem Norden, der letztere dem Süden dieses Amtes an. Darauf verweisen das eingezogene Tor, die relativ breite Diele, die unter dem rückwärtigen Walm quergelegene Stube sowie die abgedrängte Mittelküche mit dem Hinterausgang bzw. der vordere Kröpelwalm, das mit der Giebelwand bündige Tor, die zur breiten Diele hin offenen Stallungen, das rückwärtige Kammerfach sowie die quergelegene Küche mit dem seitlichen Ausgang. Häuser des ersten und dritten Entwurfs sind im Hagenower Bereich überhaupt nicht anzutreffen, sie sind jedoch typisch für das nördliche und östliche Mecklenburg. Das bekunden der tiefe bzw. halbe Walm am vorderen Giebel, die verhältnismäßig schmale, mit Trennwänden zu den Stallungen versehene Diele, die in der Abseite längsgelegene Stube sowie die breite Mittelküche mit Hinterausgang (Abb. 1).

MIT ANDEREN WORTEN: die Entwürfe 1 und 3 bezeichnen die Grundform des im Norden und Osten Mecklenburgs üblichen *Durchgangshauses*, der letzte die des im Süden gebräuchlichen *Fletthauses* — allerdings in der Abwandlung des *Flettarmhauses* —, während der zweite einer der zwischen beiden Grundformen des mecklenburgischen Hallenhauses entstandenen *Kontaktformen* angehört¹⁷. Das heißt: Behrens propagierte in seinen Entwürfen nicht nur das Hallenhaus schlechthin, sondern sogar z.T. dessen lokale Eigenarten. Dahingestellt bleiben muß dabei allerdings, ob das von ihm bewußt geschah. Doch scheint das kaum der Fall gewesen zu sein, zumindest deutet darauf das Fehlen diesbezüglicher Hinweise. Der Bauer aber, dem als "Bauherrn"¹⁸ beim Neubau seines Hauses üblicherweise eine gewisse Entscheidung für diesen oder jenen Entwurf eingeräumt wurde, dürfte aus ihnen stets denjenigen ausgewählt haben, der ihm aus seiner Umgebung vertraut war.

Trotz ihres unterschiedlichen Raumbildes aber ist für alle Behrensschen Entwürfe eines gleicherweise bezeichnend: das Auftreten einer *Küche*. Für das Hallenhaus stellt der abgeschlossene Herdraum ein Novum dar. Noch um die Mitte des 18. Jhts konnten Gebäude dieser Art nur den offenen Rauchherd auf dem rückwärtigen Ende der Diele. Genetisch gesehen ist die Ausbildung der Küche der letzte Schritt auf jenem Wege, der im ausgehenden 16. Jht mit dem Herausschneiden der Stube aus dem zunächst allumfassenden Einraum des Hauses begann und an dessen Ende nunmehr im ausgehenden 18. Jht die konsequente Trennung des Wohnteils vom Wirtschaftsteil steht. Jetzt erst — in den Behrensschen Entwürfen — sinkt die ursprünglich dem Wohnen, der Feier und der Arbeit dienende Diele zu bloßem Wirtschaftsgelaß ab — sie erscheint folgerichtig in den Akten jener Zeit nur noch als "Scheunendiele" aufgeführt.

Für das Hallenhaus bedeutete der offene Rauchherd auf dem rückwärtigen Diele ohne Frage eine Gefahr. Das war den Behörden seit langem und nicht etwa nur in Mecklenburg bekannt. So heißt es z.B. auch zu einem Bauernhaus aus dem früheren vorpommerschen Bereich: "Und überdem befindet sich der Feuerherd auf

17. Über diese Formen berichtet ausführlich die Dokumentation *Hallenhäuser in Mecklenburg*. Berlin, 1970.

18. Schon die Verpflichtung für den Bauern, die Kosten eines Neubaus selbst zu tragen, weist ihn auch im 18. Jht in gewissem Sinn noch immer als Bauherrn aus.

der großen Diele. Da nun dieser Feuerherd bloß mit einem Schweif (= Rundbogen) versehen und der Wind, wenn er stark ist, sehr häufig die Flamme über die Diele treibt, so ist zu besorgen, daß sehr leicht eine Feuers Brunst entstehen kann" ¹⁹. Nachdem man lange Zeit die Dinge hatte laufen lassen, war jedoch gegen Ende des 18. Jh's die bauliche Inspektion nicht mehr gewillt, solche Zustände weiterhin zu tolerieren. Und so hatte bereits 1772 die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in ihrer "Feuerordnung für die Domänen" gefordert, eine vier Fuß (= ca. 1,15m) hohe Schranke zwischen Herdraum und Wirtschaftsdiele zu errichten. Die Behrensschen Entwürfe gehen darüber noch hinaus — sie sehen eine vollkommene Abtrennung des Herdraumes durch eine Wand vor. In der Ausbildung der Küche fassen wir somit das Bemühen der Regierung und ihrer Baumeister um eine *aktive* Einflußnahme auf die traditionelle Volksarchitektur. Und wie die Gehöftbeschreibungen jener Zeit erkennen lassen, war diesen Bestrebungen ein verhältnismäßig schneller Erfolg beschieden — und das, obwohl der Bauer immer wieder über eine erhöhte Rauchbelästigung in dem abgeschlossenen Küchenraum klagte ²⁰. Wohl hätte die Einführung des Schornsteins über dem Herd in dieser Hinsicht Abhilfe zu bringen vermocht, doch stand dem selbst ein Bauinspektor wie Behrens skeptisch gegenüber ²¹, und so blieb noch für Jahrzehnte der offene Rauchherd — allerdings nunmehr in der abgeschlossenen Küche — ein Merkmal des mecklenburgischen Hallenhauses.

ZUSAMMENGEFASST ERGIBT SICH FOLGENDES: die Bauernhausentwürfe des Ernst Christian August Behrens sind, abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutung für die Hausforschung, interessante Dokumente passiver wie aktiver staatlicher Einflußnahme auf die volkstümliche Baukultur im früheren Mecklenburg-Schwerin. In solcher Aussage sind sie wertvolle Ergänzungen zu dem uns hierüber in den Verfügungen und Anordnungen vorliegenden Material. Sie lassen erkennen, daß noch im 18. Jht Regierung wie Landbaumeister in Mecklenburg-Schwerin die jahrhundertalte Bautradition durchaus bejahten. Das gilt selbst für regionale Eigenarten. Ihre Administration beschränkte sich fast ausschließlich auf die Gestaltung des Herdraumes ²². Dabei ist diese ihre Haltung gegenüber der volkstümlichen Baukultur fraglos im wesentlichen von dem Bemühen diktiert, die für die bäuerlichen Domänenhöfe aufzuwendenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten, um die schwierige Sanierung des Staatshaushalts nicht von dieser Seite her zu gefährden.

19. Amts Besichtigungs Protokoll von 1795. Archiv der Universität Greifswald.

20. Behrens, a.a.O., S. 94.

21. Behrens, a.a.O., S. 94.

22. Daneben liegen Verfügungen sowie Behrenssche Angaben hinsichtlich der Verzimierung vor. Da diese jedoch nicht nur das Bauernhaus, sondern das Bauen von Fachwerkbauten schlechthin betreffen, wurden sie hier außer Acht gelassen.